



Datum 11. Februar 2005
Zuständig Dr. Marcel Livio Aellen, Fürsprecher
Abteilung Börsen und Märkte
Telefon direkt +41 31 324 88 60
E-Mail direkt marcel.aellen@ebk.admin.ch
Referenz 530/2004/08515-0005
bitte in Antwort angeben

Revisionsstelle ABC

Effekthändler XY

Prüfung 2005 im Bereich Führung des Effektenjournals

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Führung des Effektenjournals hat im Wesentlichen zum Zweck, die Nachvollzieh- und Überprüfbarkeit von Effekentransaktionen, vorab für die Belange der Marktaufsicht, zu gewährleisten. Grundlagen der Journalführungspflicht sind Art. 15 Abs. 1 BEHG und Art. 1 BEHV-EBK sowie das EBK-Rundschreiben 96/6 Effektenjournal.

Im Rahmen verschiedener marktaufsichtsrechtlicher Verfahren (Art. 6 Abs. 2 BEHG) haben wir in den vergangenen Monaten vermehrt z.T. krasse Unzulänglichkeiten in der Führung des Effektenjournals feststellen müssen. Daraus ergibt sich ein Bedarf nach einer vertieften Abklärung dieses Bereichs. Wir haben deshalb beschlossen, bei einigen ausgewählten, repräsentativen Effekthändlern im Bereich Effektenjournal im Jahr 2005 im Rahmen der ordentlichen Revision eine detaillierte Prüfung durchführen zu lassen. Damit wollen wir uns einen Überblick über die Qualität der Journalführung und die Einhaltung der in den gesetzlichen Grundlagen formulierten Auflagen verschaffen. Inwieweit regulatorischer Handlungs- oder Klärungsbedarf besteht, werden die Ergebnisse dieser vertieften Prüfung weisen müssen.



Gemäss Ziff. 4 letzter Absatz (Rz 23) des EBK-RS 96/3 Revisionsbericht hat die Revisionsstelle für Effekthändler festzuhalten, ob das Journal gemäss Art. 15 BEHG und Art. 1 BEHV-EBK ordnungsgemäss geführt wurde. Zudem ist auch die Einhaltung des EBK-RS 96/6 Effektenjournal nach Ziff. 5 zweites Lemma (Rz 24) des EBK-RS 96/3 Revisionsbericht Prüfpunkt der ordentlichen Revision. In der überwiegenden Mehrzahl der festgestellten Unzulänglichkeiten in der Journalführung war die Einhaltung in diesem Sinne stets bestätigt worden. Hinweise auf eine ungenügende Journalführung in den Revisionsberichten sind selten festzustellen. Es bedarf deshalb auch gegenüber den Revisionsstellen eines Aufrufs, die Einhaltung der Journalführungspflicht gewissenhaft zu prüfen.

1. Zweck der Prüfung

Durch eine standardisierte Prüfung bei insgesamt 30 regulierten Finanzintermediären (Effekthändlern) will sich die Eidg. Bankenkommision einen Überblick über die Organisation und Infrastruktur sowie insbesondere über die Disziplin bei der Einhaltung der Journalführungspflichten verschaffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob das Journal gemäss den Vorgaben des EBK-RS 96/6 Effektenjournal vollständig, nachvollziehbar und übersichtlich geführt wird. Als für XY zuständige Revisionsstelle beauftragen wir Sie hiermit mit der nachfolgend beschriebenen Prüfung in Sachen Effektenjournal. Für die vertiefte Prüfung ist anhand der nachfolgend unter Ziff. 2 zusammengestellten Prüfpunkte ein spezifisches Prüfprogramm zu erstellen und durchzuführen. Da der Prüfbereich ein eng abgegrenztes Thema betrifft, ist der Auftrag nicht als Schwerpunktprüfung gemäss Ziff. 6 (Rz 26) des EBK-RS 96/3 Revisionsbericht anzusehen. Hingegen kann die Prüfung nach dem Ermessen der Revisionsstelle im Einzelfall angereichert und zu einer Schwerpunktprüfung ausgedehnt werden.

Die im Rahmen von marktaufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahren festgestellten Unzulänglichkeiten in den Effektenjournalen sind unterschiedlicher Natur. Weniger schwerwiegend sind Mängel, die darin bestehen, dass die Effektenjournale schwerfällig zu lesen oder nur mit unterstützenden Erklärungen erfassbar sind. Gründe hierfür sind ein unübersichtlicher und unverständlicher Aufbau sowie die Verwendung von internen, nicht allgemein gebräuchlicher Codes und Abkürzungen. Schwerer fällt ins Gewicht, wenn die Effektenjournale unvollständig sind und namentlich gesetzlich vorgeschriebene Informationen systematisch nicht erfasst werden. Gravierend ist, wenn ganze Teile des Journals, seien es Inhalte oder bestimmte Zeitperioden, fehlen, weil sie nicht mehr



auffindbar sind oder gar nie geführt wurden. Dabei gibt nicht bloss der Mangel als solcher Anlass zur Besorgnis gegenüber dem journalführungspflichtigen Effekthändler, sondern auch die Bestätigung der Einhaltung des EBK-RS 96/6 durch die Revisionsstelle.

2. Aufbau der Prüfung und Berichterstattung / Prüfprogramm

Zur Vereinfachung der Auswertung soll die Berichterstattung getrennt vom Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2005 erfolgen. In diesem Sonderbericht an die Eidg. Bankenkommision sind die Fragen gemäss nachfolgendem Schema ([abrufbar unter www.ebk.admin.ch/d/publik/mitteil/index.html](http://www.ebk.admin.ch/d/publik/mitteil/index.html)) zu beantworten und im Hinblick auf die Einhaltung und Vereinbarkeit mit Art. 1 BEHV-EBK und des EBK-RS 96/6 zu würdigen.

Effekthändler	
Name	
Zuständige Ansprechperson	
Telefon / E-Mail	
Revisionsgesellschaft	
Name	
Zuständige/r Revisor/in	
Telefon/E-Mail	

Journalmässig zu erfassende Effekten
1. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass alle gemäss Rz 10-12 EBK-RS 96/6 journalpflichtigen Effekten erfasst werden?

Anforderungen an die Journalform
2. Wie wird das Journal geführt (Rz 15-21 EBK-RS 96/6)? Es ist namentlich Stellung zu nehmen zur Erfassung auf Papier, Bild- oder Datenträgern, zur Führung von Teiljournalen sowie zur Zusammenführung und Zentralisierung von Teiljournalen.
3. Wird das Journal vereinheitlicht im Sinne von Rz 15 und Anhang EBK-RS 96/6 geführt? Hier sind je ein eine Seite umfassender Ausdruck der vorhandenen Journalformate beizulegen.
4. Sind die verwendeten Symbole und Abkürzungen verständlich und selbsterklärend?



Journalpflichtige Abschlüsse

5. Wie wird sichergestellt, dass alle eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse in Effekten erfasst werden (Rz 22 EBK-RS 96/6)?
6. Bestehen von der Eidg. Bankenkommision zugelassene Ausnahmen (z.B. Nichterfassung von automatisierten Aufträgen im Rahmen eines Market Makings oder andere)?

Gliederung des Journals

7. Enthält das Journal alle Positionen gemäss Rz 23 EBK-RS 96/6?
8. Ist die Gliederung übersichtlich, lesbar und selbsterklärend?

Inhalt des Journals

9. Werden alle Effekten mit einer standardisierten Identifikation erfasst? Wie werden die Effekten identifiziert (Beschreibung der verwendeten Methoden, Rz 24 EBK-RS 96/6)?
10. Wird der Zeitpunkt des Auftragseingangs gemäss den Vorgaben in Rz 25-27 EBK-RS 96/6 erfasst? Auf welche Art und Weise erfolgt die Erfassung?
11. Wird die Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart im Sinne von Rz 29 EBK-RS 96/6 erfasst?
12. Werden der Umfang des Auftrags und der Ausführung vollständig und korrekt festgehalten (Rz 30 und 35 EBK-RS 96/6)?
13. Werden Datum und Zeit der Ausführung gemäss Rz 32-33 EBK-RS 96/6 erfasst? Auf welche Art und Weise erfolgt die Erfassung?
14. Sind allfällige Abweichungen zwischen zugeteiltem und erzieltm Kurs nachvollziehbar (Rz 36 EBK-RS 96/6)?
15. Sind Angaben zum Ausführungsort und zur Ausführung börslich oder ausserbörslich vorhanden (Rz 37 EBK-RS 96/6)?
16. Werden die Angaben zum/zur Auftraggeber/in und zur Gegenpartei gemäss den Vorgaben in Rz 38-40 EBK-RS 96/6 erfasst? Auf welche Art und Weise erfolgt die Erfassung?
17. Werden die Valutadaten korrekt und vollständig erfasst (Rz 42 EBK-RS 96/6)?
18. Falls VWAP-Ausführungen (Volume Weighed Average Price) angeboten und durchgeführt werden:
 - wie werden diese journalmässig erfasst? und
 - werden sie im Journal speziell als solche bezeichnet?



19. Weisen die Inhalte des Effektenjournals wesentliche Besonderheiten oder Abweichungen zu den Vorgaben gemäss Rz 24-42 EBK-RS 96/6 auf?

Journalaufbewahrung / Journalauslieferung

20. Wie und wo werden die Effektenjournale aufbewahrt (Rz 43 EBK-RS 96/6)?

21. Ist eine jederzeitige Aufbereitung und Auslieferung der Effektenjournale in Papierform innerhalb dreier Arbeitstage an die Eidg. Bankenkommission für jeden beliebigen Zeitraum seit Februar 1997 gewährleistet (Rz 8-9 EBK-RS 96/6)?

Zuständigkeiten

22. Wie sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Journalführung organisiert?

23. Wer ist in der Geschäftsleitung für die Journalführung verantwortlich?

24. Wie wird die Einhaltung der Journalführung intern kontrolliert und wie sehen die entsprechenden Abläufe aus?

Allfällige Dienstleistungen der Revisionsstelle

25. Erbringt die Revisionsstelle spezifische Dienstleistungen gegenüber dem Effekthändler im Zusammenhang mit der Umsetzung der Journalführungspflicht? Wenn ja, welche?

Gesamtwürdigung

26. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse.

27. Allfällige Mängel sind, unter Angabe der Fristen zu deren Behebung, aufzulisten.

Datum / Unterschrift des/r zuständigen Revisors/in

Die hier definierten Prüfaspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern nach Einschätzung der Revisionsstelle zusätzliche Prüfaspekte abzudecken sind, um zu einer zuverlässigen (Gesamt-) Beurteilung zu gelangen, ist diesen Rechnung zu tragen und deren Ergebnisse aufzuzeigen und zu würdigen. Zur Dokumentation dieser Informationen ist das Prüfschema analog der vorstehenden Struktur zu ergänzen.



3. Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten

Sofern Massnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen oder die Umsetzung von Verbesserungen geplant oder bereits eingeleitet sind, sind diese Massnahmen kurz zu beschreiben. Falls hierbei entsprechende Fristen gesetzt wurden, sind diese zu erwähnen.

4. Form des Berichtes und Frist für die Einreichung

Um eine systematische Auswertung der Angaben zu ermöglichen, ersuchen wir Sie, sich für die Berichterstattung an das vorstehende Schema zu halten. Es ist, wie erwähnt, unter www.ebk.admin.ch/d/publik/mitteil/index.html abrufbar.

Wir bitten Sie, uns den Bericht schriftlich (in deutscher, französischer oder italienischer Sprache) und in elektronischer Form (z.B. auf Diskette) bis spätestens 31. Dezember 2005 zuzustellen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Marcel Livio Aellen, Stv. Leiter Börsen und Märkte (031 3248860) oder Herrn Alphonse Thalmann (031 3226472), Mitarbeiter Banken/Effekthändler, Überwachung 1.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Kurt Bucher
Vizedirektor

Franz Stirnimann
Vizedirektor

Kopie an: Effekthändler XY